



# Informationsblatt

MONATSSCHRIFT FÜR MANDANTEN DER THOMAS GLEISL & KOLLEGEN STEUERBERATUNGS GBR  
RORITZERSTRASSE 27 A · POSTFACH 910166 · 90259 NÜRNBERG · SAMMELRUF 0911/37297-0 · TELEFAX 0911/37297-20

Nürnberg, im März 2018

## Künstlersozialabgabe

Seit dem 01.01.2015 sind die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung (DRV) gesetzlich verpflichtet, bei jedem zu prüfenden Unternehmen die Abführung der Künstlersozialabgabe (KSA) zu überwachen.

Dies erfolgt im Rahmen der

1. Beratungsprüfung
2. Erhebungsprüfung
3. Bestandsprüfung

Hierzu sind auch Vordrucke der DRV auszufüllen. Hierbei handelt es sich um den

- Erhebungsbogen bzw.
- Beratungsbogen

Bei der Künstlersozialabgabe handelt es sich **nicht** um eine Abgabe im steuerlichen Sinne. Daher sind Steuerberatern rechtliche Grenzen auferlegt. Eine statusrechtliche Prüfung, ob eine Künstler- oder Publizisteneigenschaft vorliegt, kann bereits eine unerlaubte Rechtsdienstleistung darstellen.

Daher ist das Mandat über die KSA nicht Gegenstand unseres Mandatsauftrages.

Wir bitten Sie vorsorglich die Vordrucke der DRV eigenständig sorgfältig zu überprüfen und wahrheitsgemäß auszufüllen. Für Fragen steht Ihnen auch jederzeit die Künstlersozialkasse zur Verfügung.

## **Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag Von 9:00 bis 16:00 Uhr Service-Center: 04421 9734051500	Fax: Versicherte - 04421 7543-5080 Verwerter - 04421 7543-5062
Fragen zur Künstlersozialversicherung: auskunft@kuenstlersozialkasse.de✉	Fragen zur Künstlersozialabgabe: abgabe@kuenstlersozialkasse.de✉

Bitte bedenken Sie, dass die DRV oder die Künstlersozialkasse bei unvollständigen Angaben anlässlich einer späteren Prüfung Nachforderungen erheben darf.

Da die KSA-Prüfung mit der turnusmäßigen Betriebsprüfung erfolgt und beide Prüfungen nur an einem Ort gemeinsam stattfinden können, stellen wir selbstverständlich unsere Kanzleiräume als **Prüfadresse** für die Betriebsprüfung der DRV weiterhin zur Verfügung.

## Die umsatzsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen (z.B. Bitcoin)

Virtuelle Zahlungsmittel, auch Kryptowährungen genannt, die durch die „Block-Chain-Technologie“ erzeugt werden, existieren schon relativ lange. Sie haben jedoch erst in letzter Zeit durch den Bitcoin-Boom allgemeine Bekanntheit und Relevanz erlangt. Der EuGH hat bereits mit Urteil vom 22.10.2015 – Rs. C-264/14, Hedqvist (HFR 2015, 1185), zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Transaktionen mit Kryptowährungen Stellung genommen. Das BMF hat nun die Grundsätze dieses Urteils mit Schreiben vom 27.02.2018 verarbeitet. Die Grundsätze des BMF-Schreibens finden sowohl auf Bitcoin als auch auf andere Kryptowährungen (z.B. Dogecoin, Ripple, Ether) Anwendung. Ausgenommen von dem BMF-Schreiben ist jedoch virtuelles Spielgeld, wie es z.B. im Rahmen von Onlinespielen oder Onlinecasinos zur Anwendung kommt.

\*BMF-Schreiben v. 27.02.2018 – II C 3 – S 7160 –b/13/10001

## **1. Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 27.02.2018**

### **Umtausch von Bitcoin**

Im Urteil vom 22.10.2015 – Rs. C-264/14, Hedqvist (a.a.O.) hat der EuGH bereits festgestellt, dass elektronisch erzeugte Einheiten, die gegen offizielle Währungen getauscht werden können, kein Gegenstand einer Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG sind. Die Tauschumsätze sind als sonstige Leistungen i.S.d. § 3 Abs. 9 UStG anzusehen. Kryptowährungen sind jedoch für umsatzsteuerliche Zwecke den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt. Damit ist auf Tauschumsätze mit diesen Währungen die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG anzuwenden. Dies gilt sowohl für den Tausch von konventionellen Währungen in z.B. Bitcoin als auch für den Rücktausch. Der Vorsteuerabzug für mit diesen Umsätzen in Verbindung stehende Leistungen ist ausgeschlossen. Gebühren im Rahmen der Transaktionen (z.B. Vermittlungsleistungen) dürften jedoch ebenfalls umsatzsteuerfrei sein. Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 UStG ist auch eine Option zur Steuerfreiheit für die Umsätze möglich. Der Um- und Rücktausch von virtuellem Spielgeld bei Onlinespielen oder Onlinecasinos ist keine steuerfreie Leistung.

Der Ort der Leistungserbringung bei Umsätzen mit Bitcoin richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, der die Leistung für Zwecke seines Unternehmens bezieht, bestimmt sich der Ort der sonstigen Leistung nach dem Ort, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 UStG). Entsprechendes gilt, wenn der Leistungsempfänger nicht Unternehmer ist oder die Leistung nicht für Zwecke seines Unternehmens bezieht und aus dem Drittlandsgebiet stammt. Bei einem Leistungsempfänger als Nichtunternehmer aus dem Gemeinschaftsgebiet richtet sich der Ort der sonstigen Leistung gem.

§ 3a Abs. 1 UStG danach, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 1 UStG).

### **Nutzung als Zahlungsmittel**

Solange Kryptowährungen lediglich als Zahlungsmittel dienen, ist der reine Zahlungsvorgang nicht steuerbar. Aufgrund der Volatilität vieler Kryptowährungen, die derzeit eher als Spekulationsobjekte anzusehen sind, dürfte die Nutzung als Zahlungsmittel eher selten sein.

Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage bei der Verwendung als Zahlungsmittel müssen Kryptowährungen in Euro umgerechnet werden. Das BMF wendet hierzu den jeweils letzten veröffentlichten Verkaufskurs zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Leistung erfolgt. Zur Ermittlung können entsprechende Umrechnungsprotale im Internet herangezogen werden.

### **Handelsplattformen**

Kryptowährungen werden üblicherweise über elektronische Plattformen gehandelt, die wie ein elektronischer Marktplatz funktionieren. Die Betreiber ermöglichen es den An- und Verkäufern lediglich zusammenzufinden. Gebühren für die Nutzung der Plattform sind keine steuerfreien Vermittlungsleistungen und somit voll steuerpflichtig. Sie können somit zu den Eingangsleistungen zählen, für die der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. Nur wenn der Betreiber der Plattform Vermittlungsleistungen erbringt oder den An- und Verkauf im eigenen Namen vornimmt, kann die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG angewendet werden.

### **Elektronische Geldbörsen**

Derzeit werden Kryptowährungen auf den Geräten des Erwerbers in sog. elektronischen Geldbörsen gelagert (auch „Wallets“) genannt. Die Zurverfügungstellung dieser elektronischen Geldbörsen an den Endkunden gegen Gebühr sieht das BMF als elektronisch ausgeführte Leistung an, die nicht der Steuerbefreiung unterliegt.

### **Mining von Kryptowährungen**

Kryptowährungen werden unter Anwendung von nicht unerheblicher EDV-Leistung dadurch hergestellt, dass sie errechnet werden. Die Leistung eines Miners bis zum Entstehen der fertigen Bitcoin-Einheit ist ein nicht steuerbarer Vorgang.

## **2. Exkurs: Ertragsteuerliche Aspekte bei Kryptowährungen**

### **Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Kryptowährungen**

Das FinMin Hamburg hat mit Erlass vom 11.12.2017 – S 2256 – 2017/003-52 zu der Frage Stellung genommen, wie Gewinne (oder Verluste) aus der Veräußerung von Bitcoins ertragsteuerlich zu behandeln sind.

## **Privatvermögen**

Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung von Bitcoins führt zu sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, sofern der Erwerb und die Veräußerung der Bitcoins innerhalb eines Jahres stattfinden (§ 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Voraussetzung ist weiterhin, dass die Bitcoins nicht selbst generiert wurden, weil es dann am „Erwerb“ fehlt. Zu beachten ist, dass nach § 23 Abs. 3 Satz 7 EStG Verluste nur mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden können. Ein Vortrag des Verlusts unter Anwendung des § 10d EStG ist möglich.

### **Hinweis:**

Das Mining von Bitcoins dürfte regelmäßig unter die Einkünfte nach § 15 EStG fallen, somit wären diese in einem Betriebsvermögen verhaftet und die Grundsätze zu den privaten Veräußerungsgeschäften nicht anwendbar. Folglich kann sich nur dann eine komplette Steuerfreiheit des Verkaufs ohne zeitliche Beschränkungen ergeben, wenn die Voraussetzungen für gewerbliche Einkünfte nicht erfüllt sind. Dies könnte z.B. beim „Hobby-Mining“ der Fall sein, bei dem von vornherein klar ist, dass keine positiven Einkünfte erzielt werden, weil die verfügbare Rechenleistung nicht ausreicht. In diesem Fall kann die Tätigkeit als Liebhaberei einzustufen sein.

## **Betriebsvermögen**

Werden Kryptowährungen im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit gekauft und verkauft, handelt es sich bei den Einkünften hieraus um Betriebseinnahmen bzw. betriebliche Verluste. Besondere steuerliche Regelungen wie etwa das Teileinkünfteverfahren gelten nicht. Entnahmen von Kryptowährungen aus dem Betriebsvermögen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG mit dem Teilwert anzusetzen. Da es bei Bitcoin ähnlich wie bei Börsengeschäften keine gesonderten Märkte für Einkauf und Verkauf gibt, sondern nur einen einheitlichen Marktplatz, sollten die Wiederbeschaffungskosten einem etwaigen Veräußerungserlös entsprechen. Die Entnahme aus dem Betriebsvermögen erfolgt daher mit dem erzielbaren Veräußerungserlös (Kurswert) für die jeweilige Währung. Der Zeitpunkt der Überführung in das Privatvermögen gilt, dann nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EStG als Anschaffung; diese ist relevant für die Berechnung der Einjahresfrist.

## **Bilanzierung von Kryptowährungen**

Die handelsrechtliche Bilanzierung von Kryptowährungen berührt einige Fragen, die bisher noch nicht umfassend geklärt wurden. Eine Einordnung als Zahlungsmittel für bilanzielle Zwecke ist fragwürdig, da im Verkehr keine Pflicht zur Entgegennahme besteht. Mangels einer Forderung gegenüber einem Kreditinstitut scheidet auch eine Qualifikation als Buchgeld aus. Die Bilanzierung als elektronisches Geld ist ebenfalls fraglich, da dies für gewöhnlich die vorherige Zahlung eines Geldbetrags voraussetzt; Kryptoeinheiten entstehen jedoch durch Mining. Nach derzeit wohl herrschender Ansicht hat sich die Qualifizierung von Kryptowährungen als immaterieller Vermögensgegenstand durchgesetzt. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass sowohl erworbene als auch über das Mining erlangte Kryptowährungen aktiviert werden müssen. Bei durch das Mining erworbenen Einheiten dürfte aufgrund des Prozesses kein selbstgeschaffenes immaterielles Wirtschaftsgut nach § 248 Abs. 2 HGB vorliegen, für das ein Ansatzwahlrecht besteht. Beim Kryptomining wird im Ergebnis Rechenleistung gegen ein immaterielles Wirtschaftsgut mit Entgeltcharakter getauscht.

### **Fazit:**

Für die Umsatzsteuer ermöglicht das aktuelle BMF-Schreiben eine sichere Handhabung von Vorgängen, die mit Kryptowährungen zusammenhängen. Die ertragsteuerliche Qualifizierung von Veräußerungen außerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Erlass des FinMin Hamburg ist zumindest im Gewinnfall für den Steuerpflichtigen vorteilhaft. Allerdings ist zu beachten, dass es sich auch hier lediglich um Qualifizierungen der Finanzverwaltung handelt. Explizite gesetzliche Regelungen zur steuerlichen Behandlung der Kryptowährungen gibt es (noch) nicht. Daher ist nicht auszuschließen, dass sich die Finanzgerichte künftig mit der einen oder anderen Frage zum Thema befassen werden.

Ihre Steuerberater

### **Steuertermine April 2018**

- 10.04. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.04. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler und Quartalszahler
- 10.04. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung